jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/18 4Ob139/99s, 6Ob97/06t, 4Ob50/09w, 4Ob100/14f, 4Ob149/15p, 4Ob232/15v, 6Ob249/16k, 4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1999

Norm

ABGB §1330 Abs1 BI
UWG §7 Abs2 A

Rechtssatz

Eine vertrauliche Mitteilung im Sinne des § 7 Abs 2 UWG liegt nur dann vor, wenn sie sich an einen ganz bestimmten Personenkreis richtet, die vertrauliche Behandlung entweder ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, sich aus den Umständen eindeutig ergibt oder nach den Regeln des Verkehrs besteht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 139/99s
  Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 139/99s
- 6 Ob 97/06t
  Entscheidungstext OGH 24.05.2006 6 Ob 97/06t
  Vgl; Beisatz: Hier: Vertrauliche Mitteilung im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB. (T1)
- 4 Ob 50/09w
  Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 50/09w
  Auch; Beisatz: Hier: Mitteilung von Sachverhalten, die die Zuverlässigkeit von im Flugbetrieb eingesetzten Personen in Frage stellen, an den für den Bereich der Zivilluftfahrt zuständigen Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. (T2)
- 4 Ob 100/14f
  Entscheidungstext OGH 17.07.2014 4 Ob 100/14f
  Beisatz: Hier: Äußerungen im Rahmen eines Antrags auf Nichtigerklärung und Erlassung einer einstweiligen Verfügung beim Vergabekontrollsenat Wien bzw. eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens als „nicht öffentliche Mitteilungen“ bzw. „vertrauliche Mitteilungen“. (T3)
  Beisatz: Dem steht auch nicht entgegen, dass es im Verfahren vor dem Vergabekontrollsenat Wien allenfalls zu einer mündlichen Verhandlung kommen könnte, ist doch nach den dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen auch für diesen Fall Vertraulichkeit sowohl der Behörde als auch der Verfahrensparteien gewährleistet. (T4)
- 4 Ob 149/15p
  Entscheidungstext OGH 15.12.2015 4 Ob 149/15p
  Beisatz: Hier: Gegenüber der Staatsanwaltschaft in einem Schriftsatz vorgebrachte Anregung der Verhängung der Untersuchungshaft. (T5)
- 4 Ob 232/15v
  Entscheidungstext OGH 30.03.2016 4 Ob 232/15v
- 6 Ob 249/16k
  Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 249/16k
  Beis wie T1
- 4 Ob 43/18d
  Entscheidungstext OGH 22.03.2018 4 Ob 43/18d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112016

Im RIS seit

17.06.1999

Zuletzt aktualisiert am

13.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at